

Guten Tag,

wir möchten ein paar wenige Anmerkungen zu den geplanten Änderungen der TA Lärm vorbringen. Wir empfehlen unbedingt eine Berücksichtigung dieser Anmerkungen bei der Umsetzung der Novellierung. Diese fußen auf den Berufserfahrungen von über 30 Jahren in der konkreten Anwendung der TA Lärm und in entsprechenden Fachausschüssen (u.a. Normausschuss der DIN 18005). Folgende Sachpunkte möchten wir in das Änderungsverfahren einbringen:

1. Der Richtwert von 43 dB(A) für allgemeine Wohngebiete und 48 dB(A) als oberste Grenze für Misch/Kerngebiete, 50 dB(A) aber für urbane Gebiete festzulegen, wird sich für die mögliche Umsetzung einer **Innenpegellösung** und damit einer Erschließung zusätzlich nutzbarer Wohnbauflächen als wenig brauchbar herausstellen. Wenn man dann die Planungspraxis sieht, in der in MU-Gebieten vorrangig Wohnen untergebracht wird, in Mischgebieten aber ca. zu 50% und in Kerngebieten dies nur ausnahmsweise zulässig ist, dann sind die Richtwertzuordnungen nicht verständlich vermittelbar. Wir empfehlen hier unbedingt mindestens 5 dB(A) oberhalb der bestehenden nächtlichen Richtwerte zu gehen, also z.B. für die drei Gebietsnutzungen (MU, MI, MK) einheitlich 50 dB(A) festzusetzen. Dies auch vor dem Hintergrund der Richtwertsystematik der TA Lärm mit den 5 dB Schritten (außer beim MU). Wir können den Bürgern und Investoren später dieses Richtwertdurcheinander nicht mehr vermitteln. Die Glaubwürdigkeit von den Verfassern der Vorschriften, der Verwaltung und den Gutachtern leidet. Hinzu kommt, dass in größeren Städten das „Grundrauschen“ nachts auch innerhalb weniger befahrener Wohngebiete kaum unter 50 dB(A) in der lautesten Nachtstunde sinkt. Sollte man zudem durch Gewerbe zu benachbartem Wohnen schon heute den Richtwert von 40 dB(A) überschreiten, kann man eher auf eine Gemengelage argumentieren (45 dB(A) Richtwert wäre zulässig), als die Innenpegellösung mit 43 dB(A) in die Anwendung zu bringen. Es ist daher zu empfehlen auch für Wohngebiete im städtischen Raum die Sonderregelung bis 50 dB(A) zuzugestehen, da das Schutzziel innen, damit auch zu einer Gleichbehandlung der Bewohner verschiedener Nutzungskategorien führt. Womit wird für den Nachtzeitraum sonst ein unterschiedliches Schutzziel außen bei gleichem Schutzziel innen begründet?
2. Die Richtwerte für das **dörfliche Wohngebiet** liegen mit 57/42 dB(A) unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005. Das ist vollkommen unsinnig! Warum? Weil wir in der Bauleitplanung nach DIN 18005 in bestimmter räumlicher Nähe Gewerbe und „dörfliches Wohnen“ erst einmal als umsetzbar einstufen, die Flächen dann räumlich benachbart so ausgewiesen werden und dann bei der konkreten baulichen Umsetzung sich ein Konflikt mit der TA Lärm bei dann bestehenden Betrieben herausstellt. Das ist ein Schildbürgerstreich und verringert weiter das Vertrauen in solche Entscheidungen.
Im Normausschuss der DIN 18005 wurde der Wert in einem größeren Kreis von Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen über Mehrheitsbildung abgestimmt. Wir nehmen an, dass die hier bei der Novellierung beteiligten Personen davon wissen oder sogar im Ausschuss vertreten waren. Umso mehr wundert uns dieser solcher Vorschlag der angestrebten Richtwerte. Wir empfehlen die Verwendung der Orientierungswerte der DIN 18005 auch für die TA Lärm für dörfliches Wohnen von 60/45 dB(A). Ziel war ja mit diesem Gebiet besonders, landwirtschaftliche Betriebe neben dem Wohnen in gewissem Maße möglich zu machen, sonst fährt nach 22 Uhr und vor 6 Uhr nicht ein Traktor!
3. In der TA Lärm liegt der **maßgebliche Immissionsort** weiterhin 0,5 m vor der Fassade. Bei den RLS-19 sind es (seit der RLS-19, noch nicht der RLS-90) 0,05 m vor der Fassade. Damit müssen in den schalltechnischen Untersuchungen zur Bauleitung oder Genehmigungsplanung von Vorhaben bei Vorhandensein beider Lärmquellen zwei verschiedene Immissionsorte gesetzt werden. Das kostet Zeit und

damit Geld – auch später bei der Auswertung z.B. für die maßgeblichen Immissionsorte damit umzugehen. Nutzen Sie bitte hier die Chance diesen Sachverhalt zu vereinheitlichen (Kostensparnis und Glaubwürdigkeit bei den Investoren und Bürgern/-innen).

4. In diesem Zusammenhang (3) sollte eine Ausführung zum **Umgang mit Außenwohnbereichen** in der TA Lärm ergänzt werden. Dies ist bisher nicht geregelt und wird immer aus den Richtwerten abgeleitet. In den Sonderregelungen taucht da jetzt etwas unvermittelt die folgende Formulierung auf (3. ... wenn der *Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 am Tag eingehalten werden* ...). Hier wird empfohlen, dass die Außenwohnbereiche an die Richtwerte „Tag“ in Abhängigkeit der Gebietskategorie nach BauNVO geknüpft werden.
5. In 7.5 Nr. 2 die **ausreichende Luftzufuhr** noch zu fordern, erscheint zudem das Vorhaben zum Teil zu einer Unmöglichkeit zu machen. Mit den heutigen Bauweisen und den Anforderungen an den Wärmeenergieverbrauch und den erforderlichen Luftwechsel scheint diese Forderung überholt. Zudem eine ausreichende Luftzufuhr an anderen fachlichen Stellen für Bauvorhaben sicherzustellen ist. Darum erfordert unseres Erachtens die TA Lärm dafür keine Regelung. Aber hier sind andere Fachdisziplinen bessere Ansprechpartner als die Schallschützer.

Ich hoffe Ihnen die Sichtweisen und Notwendigkeiten verständlich gemacht zu haben. Kontaktieren Sie mich bei Fragen gern.

Freundliche Grüße.

LÄRMKONTOR GmbH

■

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13 b (Eingang Nr. 13)
22767 Hamburg

Bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG
für den Prüfbereich Gruppe V – Ermittlung von Geräuschen

Unsere Arbeitsfelder:

Geräuschermittlung aller Art • Bauphysik • Luftschadstoffe • Geruch • Verschattung • Licht • Monitoring Lärm und Erschütterung

Telefon: +49-40-38 99 94.0 - Fax: +49-40-38 99 94.44
homepage: www.laermkontor.de

Geschäftsführung:
Mirco Bachmeier (Vorsitz) - Bernd Kögel - Ulrike Krüger (kfm.)

USt-IdNr. DE 153 044 973 - Steuernr.: 41/739/02714
Amtsgericht Hamburg HRB 51 885